

Informationsmappe

Medienkonferenz

vom 12. Juni 2018

anlässlich der Übergabe der

Petition

Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz

115'567 Unterschriften



Inhaltsverzeichnis

1. Petenten und Pressekontakte	3
NetAP – Network for Animal Protection.....	3
Stiftung für das Tier im Recht (TIR).....	4
Pressekontakt	5
2. Rechtliche Situation heute – Pflichten für Tierhalter	6
3. Faktische Situation heute – 100'000 Katzentötungen pro Jahr	8
4. Kastrationen und Tierschutz in der Schweiz – Frontbericht	13
5. Vorteile der Kastration	14
Medizinische Vorteile für die Katze	14
Vorteile für Tierhalter.....	14
Vorteile für den Artenschutz / Naturschutz	14
Vorteile für Tierheime.....	14
Vorteile für Tierschutzorganisationen	15
6. Rechtliche Situation morgen: Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen.....	16
7. Unterstützer der Petition	18
Organisationen.....	18
Schweizer Parlamentarier	22
8. Erfahrungen aus dem Ausland	24
Deutschland.....	24
Österreich	24
9. Zusammenfassung	25
10. Anhang 1: FAQ – Häufig gestellte Fragen und Antworten.....	26
11. Anhang 2: Unterschiede zur Petition von "SOS Chats" zur Einführung einer obligatorischen Kastrationspflicht für Katzen.....	34

Hinweis: In dieser Dokumentation umfasst der Begriff "Katze" beide Geschlechter, also Kätzinnen und Kater, ausser es werden speziell geschlechtsspezifische Aussagen gemacht.

1. Petenten und Pressekontakte

NetAP – Network for Animal Protection

NetAP wurde 2008 gegründet und ist eine unabhängige, gemeinnützige und international tätige Schweizer Tierschutzorganisation. NetAP bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes und macht dabei keinen Unterschied zwischen den Tierarten, konzentriert sich jedoch vor allem auf die Verbesserung der Lebensbedingungen sogenannter "Nutz"tiere und "Strassen"tiere. Seit einigen Jahren erfolgt verstärkt ein Engagement im Katzenschutz, weil dieser noch immer nur am Rande berücksichtigt wird. In beiden Hauptbereichen besteht grosses Fachwissen und jahrelange Erfahrung. Alleine im Jahr 2017 hat NetAP knapp 20'000 Kastrationen von Hunden und Katzen in der Schweiz und im Ausland ermöglicht. 2014 wurde NetAP mit dem Tierschutzpreis der Elisabeth Rentschler-Stiftung ausgezeichnet, für die nachhaltige und konsequente Umsetzung des Tierschutzgedankens und die Verdienste an der Front für "Nutz"tiere und "Strassen"tiere.

Eine nachhaltige Verbesserung wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erzielt:

- "Strassen"tiere: umfassende Kastrationsprogramme in der Schweiz und im Ausland, damit künftiges Leid gar nicht erst entsteht; gezielte Tollwut- und Krankheitsprävention, damit bestehendes Leben geschützt wird; Unterstützung von Tierheimen und Auffangstationen, damit Tierheimtiere ein gutes Leben führen.
- "Nutz"tiere: Beratung in Bezug auf artgerechte Tierhaltung und Unterstützung von Lebenshöfen, damit gerettete Tiere ein gutes Leben führen; Projekte zur Abschaffung von langen oder illegalen Schlachttransporten; Förderung einer tierfreundlichen Ernährung.
- Und für beide, "Strassen"- und "Nutz"tiere, überdies auch mit folgendem: Rettung einzelner Tiere in Not, die als Botschafter ihre Geschichte des Leidens erzählen; Schulung und Entsendung von Tierärzten für Tierschutzeinsätze weltweit; Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung; Publikationen, Organisation von Vorträgen, Kursen und Informationsveranstaltungen, um auch mit Aberglauben und Vorurteilen aufzuräumen; Vermitteln von Fachwissen auch an Experten, denn Tierschutz braucht nebst Herz auch Verstand; Dialogsuche, Zusammenarbeit und Einwirkung auf Politik und Behörden, zur Verbesserung der Stellung des Tieres im Gesetz und im Alltag, und um Gesetzesänderungen herbeizuführen und deren Vollzug zu gewährleisten; Aufdeckung und Anzeige von Missständen; Beratung, Schulung und Vernetzung von Tierschützern und entsprechenden Organisationen im In- und Ausland; Katastrophenhilfe.

NetAP basiert vor allem auf der Freiwilligenarbeit von Fachkräften und Helfern. NetAP setzt Spendengeld weder für Werbung noch für Fundraising ein, auch werden keine Adressen gekauft. Verwaltungskosten werden vom Vorstand oder zweckgebunden von Gönnern finanziert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen selbst zu vertreten. Sie sind daher auf gut informierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie sich dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebel-wirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heim-, Nutz-, Versuchs- oder Wildtiere handelt.

Die TIR schafft immer wieder neue Instrumente, um allen Interessierten das Wissen über die richtige Tierhaltung, ethische Grundsätze im Umgang mit Tieren und vor allem auch über den Inhalt und die korrekte Anwendung der tierrelevanten Gesetzesbestimmungen näher zu bringen. Bedeutende Dienstleistungen der TIR sind etwa die über 18'000 Titel beinhaltende Stiftungsbibliothek und die umfassende Website www.tierimrecht.org. Daneben veröffentlicht die TIR auch regelmässig praxisnahe Nachschlagewerke zum richtigen rechtlichen und praktischen Umgang mit Tieren, wie etwa die Enzyklopädie "Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z" (2003) oder die beiden rund 600-seitigen Praxisratgeber "Tier im Recht transparent" (2008) und "Pferd im Recht transparent" (2015). 2011 hat die TIR ausserdem die wissenschaftliche Buchreihe "Schriften zum Tier im Recht" lanciert, in der bislang 16 Bände in deutscher oder englischer Sprache erschienen sind. Sämtliche Publikationen der TIR richten sich an alle am Tierschutz interessierten Personen und Institutionen, Vollzugsorgane (Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden) sowie Praktiker, Studierende, Politiker und Medienschaffende. Ihnen allen will die TIR wichtige praktische Hilfestellungen und einen breiten Informationsfundus zu tierschutzrechtlichen und -ethischen Themen bieten.

Als Grundlagen für Gesetzesverbesserungen und einen griffigeren Vollzug verfasst die TIR ausserdem juristische Kommentare, Gutachten und Stellungnahmen zum kantonalen, eidgenössischen und internationalen Tierschutzrecht sowie regelmässig auch Beiträge in der Fach- und Tagespresse zu den verschiedenen Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung. Insgesamt gilt die TIR dank ihrer juristischen Grundlagenarbeit, ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot seit vielen Jahren schon als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft.

Pressekontakt:

NetAP – Network for Animal Protection

Esther Geisser, lic.iur.

Präsidentin

Tel. 044 202 68 68

info@netap.ch

Vogelsangstrasse 32

8133 Esslingen (ZH)

www.netap.ch

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Christine Künzli, MLaw, Rechtsanwältin

stv. Geschäftsleiterin

Tel. 043 443 06 43

kuenzli@tierimrecht.ch

Rigistrasse 9

8006 Zürich

www.tierimrecht.org

Für **Bildmaterial** wenden Sie sich bitte an NetAP.

Es besteht zudem die Möglichkeit für Medien- oder Behördenvertreter, bei einer der grossen **Kastrationseinsätze** teilzunehmen, die jeweils von Oktober bis Februar stattfinden, um das Thema zu vertiefen oder zu dokumentieren. Auch hierfür bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit NetAP.

2. Rechtliche Situation heute – Pflichten für Tierhalter

Art. 25 Abs. 4 der Tierschutzverordnung (TSchV) verlangt bereits heute:

"Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren."

Es handelt sich demnach um ein Gebot, wonach Tierhalter alle zumutbaren Massnahmen treffen müssen, damit sich ihre Tiere nicht übermässig vermehren.

Von einer **übermässigen Vermehrung** spricht man dann, wenn die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Tiere nicht mehr deren Bedürfnissen entsprechend halten, füttern oder pflegen können,¹ die Tierhaltenden also nicht mehr in der Lage sind, ihre Tiere artgerecht zu betreuen, und diese in der Folge verwahrlosen.² Der Verordnungsgeber bezweckt deshalb mit Art. 25. Abs. 4, (unerwünschten) Nachkommen ein nicht artgerechtes bzw. tierschutzwidriges Leben zu ersparen.

Neben Kleinsäugetern und Hunden betrifft das übermässige Vermehren vor allem Katzen, die von Menschen weniger überwacht werden können als andere Heimtiere. Insbesondere unkastrierte "**Freigänger-Katzen**" – also Hauskatzen mit freiem Auslauf, die über freie Sozial- und Sexualkontakte zu anderen Katzen verfügen – sind in ihrer Vermehrung nur sehr schlecht bzw. faktisch gar nicht kontrollierbar. Nicht als Freigänger-Katzen gelten Katzen, die sich ausschliesslich in der Wohnung oder in für Drittkatzen nicht zugänglichen Räumen (Balkon, umzäunter Garten etc.) aufhalten, oder Wildkatzen.

Als **zumutbare Massnahmen** gegen das übermässige Vermehren gelten die Haltung von gleichgeschlechtlichen Paaren/Gruppen, die Beaufsichtigung und Abtrennung der Tiere während der Läufigkeit (bei Hündinnen) bzw. Rolligkeit (bei Kätzinnen) und die Kastration von Tieren.³

Die **Kastration** gehört zur Kategorie der Schmerz verursachenden Eingriffe (Art. 16 TSchG), die nur unter Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person durchgeführt werden darf. Sofern die Kastration medizinisch korrekt vorgenommen wird, spürt das Tier bereits nach wenigen Tagen nichts mehr von der Operation und der Vorgang ist bezüglich der körperlichen Einwirkungen aus tierschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.⁴ Auch aus Sicht des Tierwürdeschutzes kann der Eingriff als gerechtfertigt eingestuft werden: Zwar stellt die sexuelle Selbstbestimmung von Tieren einen Teilaspekt des Würdeschutzes dar. Für die

¹ Vgl. Fachinformation Tierschutz des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Heimtieren, S. 1.

² Vgl. Michelle Richner, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, TIR-Schriftenreihe Band 12, S. 219.

³ Vgl. Fachinformation Tierschutz des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Heimtieren, S. 1f.

⁴ Vgl. Michelle Richner, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, TIR-Schriftenreihe Band 12, S. 220.

Rechtfertigung der Würdeverletzung spricht jedoch gerade bei Katzen die stark und schnell anwachsende Katzenpopulation, die zu unerwünschtem, verwildertem und Infektionskrankheiten verbreitendem Nachwuchs führt. Obwohl die Kastration eines Tieres dessen Würde durch die Beeinträchtigung der natürlichen Selbstentfaltung tangiert, ist der Eingriff aus Tierschutzgründen bei Katzen mit Freigang angezeigt und gerechtfertigt, weil dadurch nicht nur die Gesundheit des betroffenen Einzeltieres, sondern auch jene seiner Artgenossen nachhaltig geschützt wird. Dieser Meinung folgt auch der Ordnungsgeber, indem er in Art. 24 lit. b TSchV Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung ausdrücklich von den an Heimtieren verbotenen Handlungen ausklammert.⁵

Der Ordnungsgeber setzt das unkontrollierte Vermehren dem vorschriftswidrigen Züchten gleich. Deshalb ist bei einer Missachtung des Gebots in erster Linie Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG einschlägig. Führt die übermässige Vermehrung dazu, dass ein Halter nicht mehr in der Lage ist, seine Tiere angemessen zu nähren und zu pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren, ist der **Vernachlässigungstatbestand** von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt. Kommt es aufgrund der defizitären Haltungsbedingungen für die Tiere zu Belastungen von einer gewissen Intensität, gelangt der **Misshandlungstatbestand** nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung.

Seit der Einführung der Norm in die Tierschutzgesetzgebung im Jahr 2008 wurden **Verstösse** gegen Art. 25 Abs. 4 TSchV gemäss der Datenbank der TIR mit sämtlichen dem BLV seit 1981 gemeldeten Strafverfahren im Bereich der Tierschutzgesetzgebung bis Ende 2016 **lediglich 13 Mal** zum Gegenstand eines **Strafverfahrens** gemacht. Exemplarisch sei an dieser Stelle folgender Fall erwähnt: Auf dem Hof des Verurteilten lebte eine unbestimmte Anzahl Katzen. Anlässlich einer Kontrolle durch das Veterinäramt zeigten zwölf der Jungkatzen eitrig verklebte, zum Teil ganz zugeklebte Augen und eitrigem Nasenausfluss. Zudem waren die Katzen äusserst mager. Der Kadaver einer hochgradig mageren Jungkatze lag auf dem Innengelände und war von Maden befallen. Infolge der schlechten Haltungsbedingungen starben drei weitere Katzenwelpen. Vier Katzenwelpen mussten wegen ihres Zustands eingeschläfert werden. Neun Katzenwelpen wiesen Anzeichen von Katzenschnuppen auf. Der Täter wurde letztlich unter anderem wegen Widerhandlung gegen Art. 25 Abs. 4 TSchV verurteilt, weil er durch sein Verhalten (unkontrolliertes Anbieten von frei zugänglichem Futter; Übernahme von Katzen, ohne zu kontrollieren, ob diese kastriert sind) zugelassen hatte, dass sich die Katzen auf seinem Hof unkontrolliert vermehrten.⁶

⁵ Vgl. Michelle Richner, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, TIR-Schriftenreihe Band 12, S. 220f.

⁶ Vgl. TIR-Datenbank Fall-Nr. AG15/019. Weitere Beispiele finden sich unter www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffaelle.

3. Faktische Situation heute – 100'000 Katzentötungen pro Jahr

Die Katze zählt zu des Schweizers liebsten Heimtieren. Hochrechnungen zu Folge leben ca. **1,5 Millionen Katzen** in unserem Land.

Hunderttausende von Katzen sind jedoch herrenlos. Sie vegetieren auf Bauernhöfen, auf Fabrikarealen, in Schrebergärten oder in Gärtnereien vor sich hin. Niemand fühlt sich für sie verantwortlich. Hunger, Krankheiten und Unfälle machen ihnen das Leben schwer. Gegen dieses Elend will kaum jemand etwas unternehmen.

Das **Wachstum der Katzenpopulation** wird nicht kontrolliert und die Zahl der Katzen würde ohne Massnahmen schnell zunehmen (vgl. Katzen-Geburtenpyramide, Seite 12). Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Einerseits pflanzen sich die herrenlosen Tiere untereinander fort. Andererseits tragen Freigänger-Katzen, die von ihren Haltern nicht kastriert werden, massgeblich zu einem unkontrollierten Wachstum der Streunerpopulation bei, indem sie sich mit anderen herrenlosen oder Freigänger-Katzen paaren und so ständig für weiteren Nachwuchs sorgen. Weil die **Kontrolle des Paarungsverhaltens unkastrierter Freigänger-Katzen** aus praktischen Gründen **unmöglich** ist, reguliert der Mensch die Populationsentwicklung – und so die unkontrollierte Vermehrung – durch andere Massnahmen: **Tötungen**. Die Kastration dieser Tiere würde den Bestand nachhaltig regulieren, ohne dass Tötungen erforderlich wären.

Zur Frage, **wie viele Katzen pro Jahr in der Schweiz getötet** werden, sollen nachfolgende Ausführungen dienen. Mangels genauem statistischen Zahlenmaterials mussten Annahmen getroffen werden (Stand 2014). Dabei wurden die Zahlen **sehr konservativ geschätzt**. Die Darstellung unten soll das Ausmass der Problematik aufzeigen. Die Petenten gehen von einer enormen Dunkelziffer aus, weshalb anzunehmen ist, dass die Anzahl streunender Katzen noch viel höher liegt.

Wie die Berechnung erfolgte:

- **Bestand der Katzenpopulation Schweiz**

Betreute Katzen:

Schätzung 1997: 1,3 Millionen Katzen⁷

Schätzung 2011-2014: 1,3-1,5 Millionen Katzen⁸

Verwilderte/herrenlose/nicht betreute Katzen:

Schätzung: 100-300'000 Katzen⁹

Insgesamt ist deshalb von mind. **1,5 Millionen Katzen in der Schweiz** auszugehen.

Davon waren per 31.12.2017 494'624 registriert.¹⁰

- **Neugeburten**

Medizinisches:

- Kätzinnen werden ab ca. 5 Monaten geschlechtsreif.
- Eine Kätzin kann 2 Mal, manchmal bis zu 3 Mal pro Jahr gebären.
- Pro Wurf gebärt eine Kätzin regelmässig zwischen 2 und 7 Katzenbabys.

Annahmen:

- Die Hälfte der Katzenpopulation ist weiblich, also 750'000.
- Jede verwilderte/herrenlose/nicht betreute Kätzin gebärt jedes Jahr, bei 100'000 also 50'000 Kätzinnen.
- Jede Kätzin gebärt zwei Mal pro Jahr je 3 Katzenbabys.

Aufgrund dieser Annahmen ergibt sich folgende Kalkulation:

$50'000 \times 2 \times 3 = \mathbf{300'000 \text{ neue Katzenbabys pro Jahr}}$

- **Todesfälle**

Es wird die Annahme getroffen, dass die Hälfte der neuen Katzenbabys der verwilderten/herrenlosen/nicht betreuten Kätzinnen im selben Jahr sterben infolge von Krankheiten, Unfällen oder Nahrungsmangel, insgesamt also **150'000 pro Jahr**.

⁷ NZZ Folio, Nov 1997.

⁸ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV schätzt 1,4 Millionen (Broschüre "Katzen", Februar 2013, S. 7); Verband für Heimtiernahrung (<http://www.vhn.ch/daten-und-fakten/zahlen-heimtiermarkt/>); STS mit Verweis auf Schätzungen der Tierfutterindustrie; NZZ am Sonntag, 26.6.2011, S. 53; Tages-Anzeiger, 23.5.2014; Beobachter Natur, 18.11.2012; www.hausinfo.ch.

⁹ www.vier-pfoten.ch nennt 300'000 Streunerkatzen. Gemäss Bundesamt für Statistik gab es im Jahr 2013 insgesamt 55'207 Bauernhöfe in der Schweiz.

¹⁰ www.identitas.ch (abgerufen am 27.5.2017). 2014 waren es 369'718 (Geschäftsbericht 2014 von ANIS, S. 7; www.anis.ch).

- Zwischenergebnis

Die Katzenpopulation in der Schweiz der verwilderten/herrenlosen/nicht betreuten Katzen müsste gestützt auf die vorgenannten Schätzungen und Annahmen **jährlich um mindestens 150'000 Katzen zunehmen!**

Es ist zu beachten, dass diese Annahme Folgendes vernachlässigt:

- all diese neuen Katzen würden sich ebenfalls noch weiter vermehren!
- die Vermehrung der betreuten Katzen ist nicht berücksichtigt.
- die Basispopulation der Katzen ist nicht berücksichtigt, d.h. die übrigen 1,4 Millionen Katzen.

- Alternative Berechnungsmethode

Geht man von der oben bereits erwähnten Anzahl an verwilderten/herrenlosen/nicht betreuten Katzen von 100'000 Tieren aus und zieht davon die Anzahl jährlicher Kastrationen in Höhe von 20'000 durch den Tierschutz ab (vgl. dazu nachfolgende Ziffer), verbleiben immer noch 80'000 unkastrierte Tiere. Davon sind 50% weibliche Tiere, die in zwei Würfen à durchschnittlich 3 Kätzchen pro Jahr weitere Katzen gebären. Dies ergibt pro Jahr **zusätzliche 240'000 Katzen**.

Geht man auch hier davon aus, dass die Hälfte der neu geborenen Tiere nicht überlebt (Krankheit, Unfall, Verhungern etc.), verbleiben weiterhin **120'000 Katzen**, um die die Gesamtanzahl jährlich zunehmen müsste.

- Wo sind all diese neuen Katzen?

Der Bestand der Katzenpopulation in der Schweiz ist gemäss den Schätzungen seit Jahren konstant. Biologisch und rechnerisch gesehen müsste jedoch alleine die nicht betreute Katzenpopulation um mindestens 120'000-150'000 Katzen pro Jahr steigen, betreute Katzen also nicht eingerechnet.

Es stellt sich deshalb die Frage: **Wo sind all diese neuen Katzen geblieben?** Eine Erklärung wäre, dass in der Schweiz laufend solche Katzen konsequent **kastriert** werden, um so Neugeburten zu verhindern. Das ist jedoch aus folgenden Gründen **unwahrscheinlich**: Der Schweizer Tierschutz (STS) mit all seinen Sektionen kastriert nach eigenen Angaben jährlich ca. 11'000 Katzen. Andere grössere und kleinere Organisationen wie NetAP kastrieren ebenfalls laufend in der Schweiz. Geht man – grosszügig gerechnet – davon aus, dass im Jahr alle Organisationen zusammen 20'000 Katzen kastrieren und dass es sich dabei aus-

schliesslich um herrenlose Tiere handelt, werden dadurch nicht einmal 15% aller neu geborenen verwilderten/herrenlosen/nicht betreuten Katzen kastriert! Der Bedarf, der zur nachhaltigen Kontrolle der Katzenpopulation erforderlich wäre, wird heute deshalb noch lange nicht erreicht.

Die einzig verbleibende Erklärung dafür, dass die Katzenpopulation konstant bleibt, ist, dass jedes Jahr unzählige Katzen **getötet** werden. Diese Tötungen erfolgen jedoch oftmals **gesetzeswidrig**: Gemäss Schweizer Tierschutzrecht darf die Tötung von Tieren nur durch fachkundige Personen erfolgen (Art. 177 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1^{bis} TSchV). Zudem dürfen Wirbeltiere und Panzerkrebse nicht ohne Betäubung getötet werden (Art. 178 TSchV). Eine Tötung gilt als qualvoll i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit b TSchG, wenn dem Tier dabei Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt werden, die von einer gewissen Erheblichkeit sind. Wird ein Tier also nicht professionell, d.h. durch einen Tierarzt, eingeschläfert, sondern erschlagen, ertränkt oder ausgesetzt, stellt dies eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Zu beachten ist jedoch, dass die Ethischen Grundsätze der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST deren Mitgliedern die Tötung gesunder Tiere verbietet.

- **Ergebnis**

Die vorgenannten Ausführungen und Berechnungen zeigen, dass selbst bei extrem konservativen Schätzungen und Annahmen jährlich **mind. 100'000 Katzen getötet werden**, um zum heutigen Ergebnis zu gelangen. Ändert man die Annahmen nur geringfügig, erhöhen sich die Zahlen explosionsartig.

- **Nachhaltige Lösung**

Nachhaltige Massnahmen zur Vermeidung dieser unnötigen Tötungen wären deshalb:¹¹

- Einführung einer Kastrationspflicht für alle Freigänger-Katzen.
- Einführung einer Registrationspflicht für Katzen (zwecks besserer Übersicht und Kontrolle der Katzenpopulation in der Schweiz).
- Erhebung eines Verbots zur Tötung von Katzen aus Gründen der Populationskontrolle.

¹¹ Vgl. hierzu die Medienmitteilung von NetAP anlässlich des internationalen Tages der Katze am 8.8.2014.



Abb.: Katzen-Geburtenpyramide

4. Kastrationen und Tierschutz in der Schweiz – Frontbericht

Die Streunerproblematik ist mit viel Tierleid verbunden. Vermehren sich Katzen übermässig, bilden sich schnell grosse Populationen auf engem Raum, was zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führt. Viele Tiere sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten oder nicht ausreichend Nahrung finden. Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen führt ausserdem dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder ausgesetzt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden unerwünschte Katzenwelpen zudem teilweise immer noch ertränkt oder auf andere tierquälerische Weise getötet.

Die Vermehrung der Katzen in der Schweiz führt so zu zwei unliebsamen **Konsequenzen** für die Katzen:

- **Katzenleid**
- **Tötungen**

Dies könnte einfach verhindert werden. Tierschützer weltweit und auch in der Schweiz unterstützen deshalb **Kastrationen** als Regulierungsmassnahme, weil damit nicht nur **präventiv** sondern auch **effektiv, nachhaltig** und erst noch auf "**humane**" und **einfache** Art und Weise Tierleid und Tötungen verhindert werden können.

Positive Konsequenzen einer Kastrationspflicht wären die

- Erhöhung der Chancen auf **Adoption** für Katzen aus Tierheimen;
- sowie die **Mentalitätsänderung** – Katzen werden heute teilweise als "Wegwerftiere" wahrgenommen, deren Leben nichts wert ist und die schnell ersetzt werden können.

Tierschützer in der Schweiz setzen sich dafür ein, dass Katzen konsequent kastriert werden, um so Neugeburten zu verhindern. Schweizweit werden jedes Jahr zahlreiche grosse **Kastrationsaktionen** durchgeführt und täglich Einzelfälle behandelt. Die Einsätze finden **in fast allen Kantonen** der Schweiz statt. NetAP kastriert mit freiwilligen Tierärzten alleine an einem Wochenende bis zu 200 Katzen. Das dabei aufgedeckte Katzenelend ist Jahr für Jahr enorm. In Spitzenzeiten gehen täglich bis zu 30 Notfallmeldungen bei NetAP ein.

Doch obwohl in der Schweiz so jährlich 20'000 Katzen durch Tierschützer kastriert werden, wird der effektive Bedarf, der zur nachhaltigen Kontrolle der Katzenpopulation **ohne Tötungen** erforderlich wäre, heute noch lange nicht erreicht (vgl. Berechnungen Ziff. 3).

5. Vorteile der Kastration

Die Kastration von Katzen weist u.a. folgende Vorteile auf:

- **Medizinische Vorteile für die Katze**

- Massive Eindämmung von Krankheiten: Viele Katzenkrankheiten wie z.B. FIV (Feline Immunodeficiency Virus, auch Katzenaids genannt), FeLV (Feline Leukemia Virus, auch Leukose genannt) oder FPV (felines Parvovirus oder Katzenseuche) werden vor allem durch den Deckakt und durch Bissverletzungen übertragen. Insbesondere weibliche Tiere, die vom Kater während des Aktes am Genick fixiert werden, können dadurch Infektionen davontragen. Durch die Kastration fallen der Deckakt und damit auch Bissverletzungen beim Deckakt weg. Und da die kastrierten Katzen nachweislich ausgeglichener und weniger aggressiv sind, werden generell weniger Beissereien provoziert, womit sich die Gefahr einer Ansteckung weiter massiv verringert.
- Weniger Krankheiten: Das Risiko hormoneller Erkrankungen wie Zysten, Gesäugetumore oder Gebärmutterentzündung bzw. -vereiterungen bei der weiblichen Katze sowie Prostatakrebs beim Kater wird erheblich reduziert.
- Geringeres Unfallrisiko: Kastrierte Katzen sind ortstreuer. Sie haben kleinere Reviere und müssen keine Strassen mehr überqueren, um einen Partner zu suchen.

- **Vorteile für Tierhalter**

- Die Katzen werden nicht mehr gegen den Willen des Halters Junge kriegen.
- Keine Symptome von Rolligkeit, keine übelriechenden Markierungen, geringeres Bedürfnis zu streunen, weniger Aggressionen.
- Oft auch eine stärkere Menschbezogenheit.

- **Vorteile für den Artenschutz / Naturschutz**

- Artenschützer verlangen, den Hauskatzen den Freigang zu verwehren, weil sie die Katzen für den Rückgang von gewissen Vogel- und Amphibienarten verantwortlich machen. Unabhängig von der Frage, ob tatsächlich (primär) die Katze für diesen Rückgang verantwortlich ist, könnte diese Gefahr mit der Reduzierung der Zahl der Katzen bereits aus mathematischer Sicht merklich verringert werden.
- Eine Durchmischung des Genpools von Hauskatzen mit der geschützten Wildkatze wäre nicht mehr möglich.

- **Vorteile für Tierheime**

Aufgefundene unkastrierte Katzen, die nicht gechippt und registriert sind, stellen für Tierheime ein Problem dar, weil eine Separierung der bei ihnen abgegebenen nicht kastrierten Tieren bis zum Ablauf der zweimonatigen Eigentumserwerbsfrist zum Teil grosse Schwierigkeiten verursacht. Oft steht man vor der Wahl, keine unkastrierten Tiere aufneh-

men zu können oder diese zu kastrieren mit dem Risiko, dass man in die Eigentumsrechte eines allfälligen Halters eingreift. Mit einer Kastrationspflicht würde es bei Fundkatzen automatisch weniger unkastrierte Tiere geben und so die Chance zur Aufnahme in ein Tierheim erhöht werden.

- **Vorteile für Tierschutzorganisationen**

Streunende Katzen mit Halter, die durch Chip oder andere Markierungen gekennzeichnet sind, können von herrenlosen Katzen unterschieden werden. Finden sie sich an Futterstellen verwilderter Kolonien, können sie identifiziert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sie versehentlich kastriert werden, was Tierschutzorganisationen einem unnötigen rechtlichen Risiko aussetzt. Überdies tragen diese Katzen dazu bei, dass die zeitlichen, finanziellen und anderen Ressourcen nicht gemäss dem verfolgten Zweck verwendet werden.

6. Rechtliche Situation morgen: Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen

Wie oben bereits festgestellt wurde, haben Katzenhalter bereits heute die Pflicht, Massnahmen zu treffen, um eine übermässige Vermehrung ihrer Tiere zu verhindern.

Art. 25 Abs. 4 der Tierschutzverordnung (TSchV) verlangt bereits heute:

"Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren."

Die Haltung von unkastrierten Katzen mit Freilauf ist aus Tierschutzsicht heikel, weil es für ihre Halter schwierig bis unmöglich ist, das Paarungsverhalten der Tiere unter Kontrolle zu haben. Dies gilt insbesondere für unkastrierte männliche Katzen. Wird diesen Freigang gewährt, verletzt der Halter dadurch per se seine Pflicht gemäss Art. 25 Abs. 4 TSchV, weil er die Fortpflanzung seines Tieres weder kontrollieren noch sich um den allfälligen Nachwuchs kümmern kann. Auch weibliche Katzen bringen immer wieder unerwünschten Nachwuchs zur Welt. Dieser wird nicht selten in Tierheimen abgegeben oder ausgesetzt, weil der Aufwand für den Tierhalter zu gross wird. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden Jungtiere zudem teilweise immer noch ertränkt oder auf andere tierquälerische Weise getötet. Durch die unkontrollierte Vermehrung nehmen vor allem auch Streunerpopulationen rasant zu.

Es besteht heute somit zwar eine gesetzliche Pflicht zur Kontrolle der übermässigen Vermehrung. Die **aktuell geltenden Rechtsvorschriften greifen allerdings zu kurz**: Im Vergleich zu anderen Haus- oder Nutztieren besteht bei Katzen die einmalige Situation, dass sie die Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen und so unkontrolliert Sexualkontakte zu anderen Katzen zu pflegen. Auch Katzen, die nicht verwildert sind und einen Halter haben, können unbemerkt zum Anwachsen der Population beitragen, da sie sich mit verwilderten, herrenlosen oder nicht betreuten Katzen, ja sogar mit Wildkatzen, frei paaren und so unkontrolliert neuen Nachwuchs produzieren können. Für die Halter von Freigänger-Katzen ist die **bestehende Rechtspflicht** zur Vorkehrung von Massnahmen zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung der Tiere **deshalb zu konkretisieren**, indem die aktuelle Bestimmung um den nachfolgenden **Zusatz** ergänzt wird:

"Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen."

Eine Kastration ist aus Tierschutzsicht sowie aus finanzieller Sicht für den Halter **zumutbar**. Sie kostet je nach Kanton und Tierarzt in der Regel etwa Fr. 80-140 für einen Kater und Fr. 180-250 für eine Kätzin. Verglichen mit den ohnehin täglich anfallenden Futterkosten und den regelmässigen Besuchen beim Tierarzt für Impfung, Entwurmung etc. sind diese Zusatzkosten zur Haltung eines Tieres sehr moderat. Kann sich also jemand ein Tier einzig wegen

der zusätzlich anfallenden Kosten der Kastration nicht leisten, so muss man sich fragen, ob er überhaupt in der Lage ist, sein Tier tierschutzkonform zu halten, da er wohl auch unerwartete Kosten aus einem krankheits- oder unfallbedingten Tierarztbesuch nicht tragen könnte. Tierhaltende aus sozial schwierigen Verhältnissen ohne ausreichende finanzielle Mittel könnten zudem über Tiertafeln oder bei Tierschutzorganisationen Hilfe beantragen.

Will ein Katzenhalter sein Tier nicht kastrieren lassen, kann er sich von der Pflicht mit geeigneten Massnahmen entziehen: durch eine strikte Wohnungshaltung oder eine Haltung in einem eingezäunten, ausbruchsicheren Gehege.

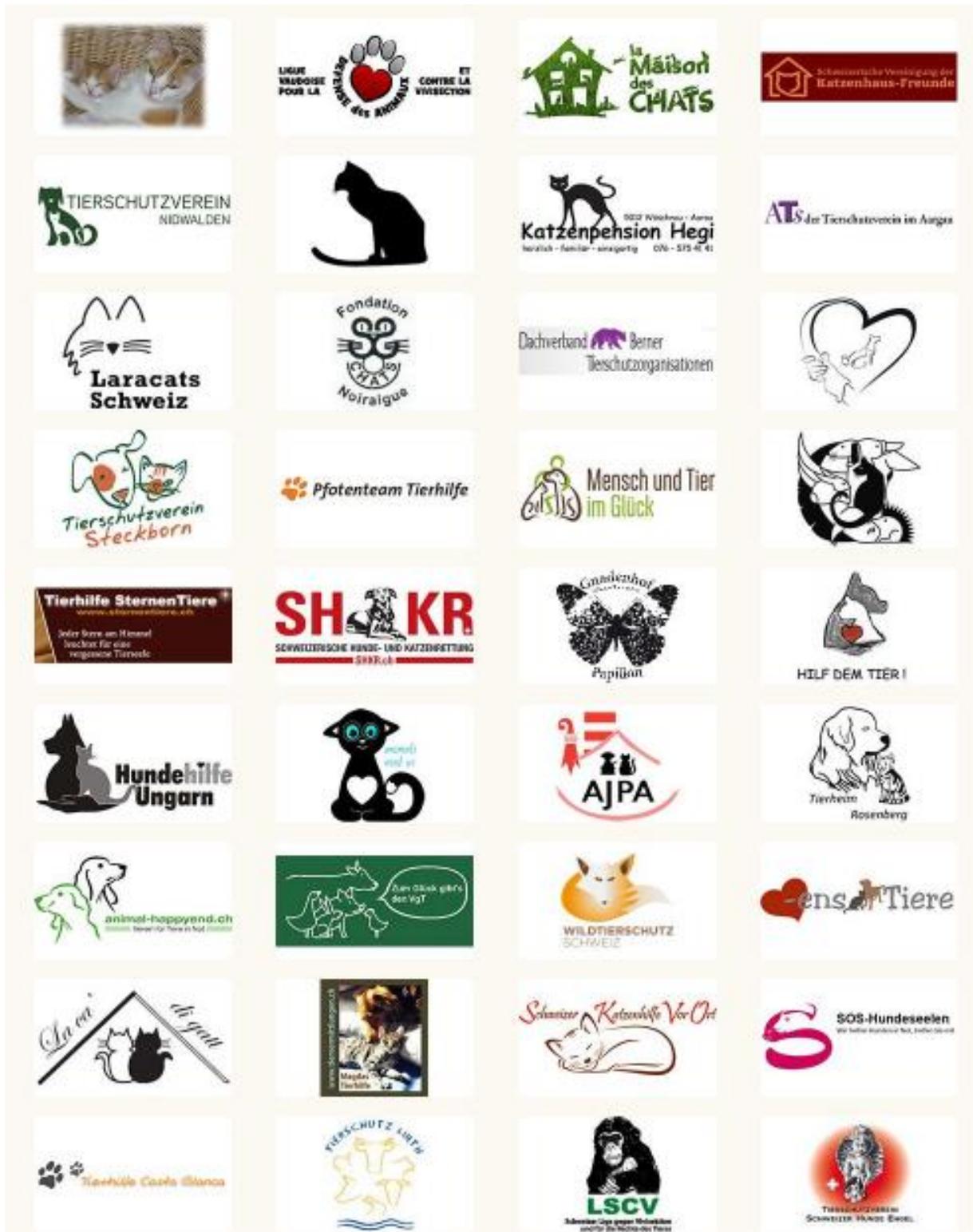
Die Kastration von Freigänger-Katzen bildet eine verhältnismässige Massnahme, um einen weiteren Anstieg der Streunerpopulation zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren. Natürlich bleiben gezielte Kastriationsprogramme, bei denen verwildert lebende Tiere gleichzeitig auch medizinisch versorgt werden, auch nach der Einführung einer Kastriationspflicht notwendig.

7. Unterstützer der Petition – Organisationen und Politiker

Organisationen

Hinter dieser Petition stehen **über 150 Organisationen** als Unterstützer. Eine solche Einigkeit unter den Tierschutzorganisationen in der Schweiz zu einem Thema gab es noch nie. Insbesondere zeigt es deutlich, wie wichtig es ist, das Problem der Überpopulation und das damit verbundene Katzenelend an der Wurzel zu packen und nachhaltig und tiergerecht zu lösen.









Schweizer Parlamentarier

Diese Petition wird ebenfalls bereits durch eine grosse Zahl von Parlamentariern aus dem National- und Ständerat aus allen Parteien unterstützt, und überdies setzt sich NR Martin Bäumle aktiv für das Anliegen der Petition ein.

Folgende Parlamentarier haben die Petition bereits unterzeichnet:

Titel	Name	Vorname	Partei	Kanton
NR	Fiala	Doris	FDP	ZH
SR	Ettlin	Erich	CVP	OW
NR	Feri	Yvonne	SP	AG
NR	Jans	Beat	SP	BS
NR	Glättli	Balthasar	Grüne	ZH
NR	Graf	Maya	Grüne	BL
SR	Jositsch	Daniel	SP	ZH
NR	Bäumle	Martin	GLP	ZH
NR	Grüter	Franz	SVP	LU
NR	Bendahan	Samuel	SP	VD
NR	Geissbühler	Andrea	SVP	BE
SR	Föhn	Peter	SVP	SZ
NR	Keller-Inhelder	Barbara	SVP	SG
NR	Humbel	Ruth	CVP	AG
NR	Fehlmann Rielle	Laurence	SP	GE
NR	Landolt	Martin	BDP	GL
NR	Allemann	Evi	SP	BE
NR	Quadri	Lorenzo	SVP	TI

NR	Häsler	Christine	Grüne	BE
NR	Masshardt	Nadine	SP	BE
NR	Ruppen	Franz	SVP	VS
NR	Vogler	Karl	CVP	OW
NR	Flückiger-Bäni	Sylvia	SVP	AG
NR	Graf Litscher	Edith	SP	TG
NR	Maire	Jacques-André	SP	NE
NR	Jauslin	Matthias Samuel	FDP	AG
NR	Tschäppät	Alex	SP	BE
NR	Streiff	Marianne	EVP	BE
NR	Mazzone	Lisa	Grüne	GE
NR	Tornare	Manuel	SP	GE
NR	Hess	Lorenz	BDP	BE
NR	Kiener Nellen	Margret	SP	BE
NR	Girod	Bastien	Grüne	ZH
NR	Quadranti	Rosmarie	BDP	ZH
NR	Hardegger	Thomas	SP	ZH
SR	Bruderer	Pascale	SP	AG
NR	Estermann	Yvette	SVP	LU
NR	Herzog	Verena	SVP	TG
NR	Ruiz	Rebecca Ana	SP	VD

8. Erfahrungen aus dem Ausland

Die Schweiz würde mit einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen nicht Neuland betreten, im Gegenteil. Eine Kastrationspflicht für Katzen wurde im Ausland bereits an verschiedenen Orten erfolgreich eingeführt.

Deutschland

In **Deutschland** sind die Landesregierungen durch § 13b Tierschutzgesetz ermächtigt, für abgegrenzte Gebiete **Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen** zu erlassen, wobei sie diese Kompetenz auch auf andere Behörden übertragen können.

Gemäss Berechnungen des **Deutschen Tierschutzbundes** gibt es heute bereits mindestens **662 (!) Städte und Gemeinden** mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen (Stand: März 2018). Entsprechende Regelungen existieren in folgenden **Bundesländern**: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Um das Problem der immer weiter anwachsenden Katzenpopulationen einzudämmen, schlägt der Deutsche Tierschutzbund gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen eine möglichst flächendeckende Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen vor. (Weitere Angaben und eine Liste der Städte und Gemeinden findet sich unter <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/>)

Beispiel: Paderborn

Als erste Stadt in Deutschland hatte Paderborn im Jahr 2008 eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen eingeführt. Diese hält fest, dass Katzenhalter, die ihren Tieren Auslauf ins Freie gewähren, ihre Katzen, die älter als fünf Monate sind, von einem Tierarzt kastrieren und durch eine Tätowierung oder einen Mikrochip kennzeichnen lassen müssen.

10 Jahre nach Einführung dieser Katzenschutzverordnung werten die Stadtverwaltung und der lokale Tierschutz die Massnahme als Erfolg. In Paderborn herrschte – gemäss Aussage der Stadtverwaltung – vor der Einführung noch ein grosses Katzenelend. Nach ein paar Jahren schon machte sich die Kastrationspflicht positiv bemerkbar. Bemerkenswert ist, dass die Stadtverwaltung auf die **Sensibilisierung** von Katzenhaltern setzt. Zwar hätte man die Möglichkeit gehabt, **Bussen auszusprechen, dies wurde jedoch nicht gemacht, es funktionierte auch ohne Bestrafung!**

Österreich

Österreich hat die Kastrationspflicht in seiner **Tierhaltungsverordnung** verankert (vgl. dort Anlage 1, Ziff. 2, Art. 2 Abs. 10). Diese Bestimmung lautet:

"Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden."

9. Zusammenfassung

Die Tierschutzorganisationen Network for Animal Protection (NetAP) und Stiftung für das Tier im Recht (TIR) sowie die mitwirkenden Organisationen und Unterzeichnenden fordern Bundesrat und Parlament auf, eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einzuführen, um die übermässige Vermehrung von Katzen einzudämmen und so das Katzenleid in der Schweiz zu vermindern.

In der Schweiz leben zwischen 100'000 und 300'000 herrenlose Katzen. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht auch hierzulande ein Streunerproblem. Eine der Hauptursachen hierfür liegt darin, dass Privatpersonen ihre Freigänger-Katzen nicht kastrieren lassen und diese zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen. Dies, obwohl die Tierschutzverordnung ausdrücklich festhält, dass Tierhaltende alles Zumutbare tun müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV). Das Paarungsverhalten unkastrierter Freigänger-Katzen unter Kontrolle zu haben, ist für deren Halter aber praktisch unmöglich.

Die Streunerproblematik ist mit viel Tierleid verbunden. Vermehren sich Katzen übermässig, bilden sich schnell grosse Populationen auf engem Raum, was zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führt. Viele Tiere sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten oder nicht ausreichend Nahrung finden. Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen führt ausserdem dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder ausgesetzt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden unerwünschte Katzenwelpen zudem teilweise immer noch ertränkt oder auf andere tierquälerische Weise getötet.

Aus diesen Gründen ist die Haltung unkastrierter Katzen mit Freilauf aus Sicht des Tierschutzes höchst problematisch. Die Kastration von Freigänger-Katzen bildet eine verhältnismässige Massnahme, um einen weiteren Anstieg der Streunerpopulation zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren. Die aktuell geltenden Rechtsvorschriften greifen zu kurz. Aus diesem Grund fordern die Petenten und Unterzeichnenden, dass die heutige Rechtslage dahingehend konkretisiert wird, dass schweizweit sämtliche Halter von Freigänger-Katzen verpflichtet werden, diese von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

10. Anhang 1: FAQ – Häufig gestellte Fragen und Antworten

Was versteht man unter einer "Freigänger"-Katze?

Als "Freigänger" gelten Hauskatzen mit freiem Auslauf, deren Sozial- und Sexualkontakte zu anderen Katzen nicht kontrollierbar sind. Nicht als Freigänger gelten somit Katzen, die sich ausschliesslich in der Wohnung oder in für Drittkatzen nicht zugänglichen Räumen (Balkon, umzäunter Garten etc.) aufhalten.

Müssen nun alle Katzen in der Schweiz kastriert werden?

Nein. Die Petition fokussiert nur auf Hauskatzen, die als "Freigänger"-Katzen gehalten werden. Wildkatzen werden von der angestrebten Kastrationspflicht nicht erfasst.

Warum muss die Kastrationspflicht auf Bundesebene gelöst werden und kann nicht den Kantonen überlassen werden?

Tierschutz ist eine Bundeskompetenz (Art. 80 BV), d.h. der Bund hat die Verantwortung, Vorschriften über den Schutz von Tieren zu erlassen. Die Kantone haben diesbezüglich keine Rechtsetzungskompetenzen. Ihnen ist lediglich der Vollzug der Tierschutzvorschriften vorbehalten. Da Massnahmen zur Bestandeskontrolle insbesondere zum Schutze des Wohlergehens der Tiere erlassen werden, handelt es sich um eine tierschutzrelevante Bestimmung, die der Bund entweder im Tierschutzgesetz oder in der dazugehörigen Tierschutzverordnung einbetten kann.

Was regelt das Tierschutzrecht zum heutigen Zeitpunkt?

Die Schweizer Tierschutzverordnung (Art. 25 Abs. 4 TSchV) schreibt vor, dass ein Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich seine Tiere übermässig vermehren. Gemäss dem eidgenössischen Jagdgesetz (Art. 5 Abs. 3 lit. a JSG) dürfen verwilderte Hauskatzen zudem das ganze Jahr über bejagt werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Erschiessen von Katzen letztlich tatsächlich gestattet ist, bestimmt das kantonale Jagdrecht.

Ist eine neue gesetzliche Vorschrift wirklich nötig?

Es handelt sich nicht um eine neue Pflicht, sondern um die Konkretisierung einer bereits heute im Recht verankerten Vorschrift. Art. 25 Abs. 4 der Tierschutzverordnung verlangt von den Tierhaltern bereits heute, zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren. Das noch immer vorhandene grosse Katzenelend in der Schweiz zeigt deutlich, dass weiterer Handlungsbedarf besteht. Weil diese Vorschrift allein offensichtlich nicht ausreicht, soll sie für Freigänger-Katzen konkretisiert werden.

Kann nicht einfach durch ein Tötungsverbot verhindert werden, dass überzählige Katzen aus Gründen der Populationskontrolle getötet werden?

Nein. Das Schweizer Tierschutzrecht kennt keinen allgemeinen Lebensschutz. Das bedeutet, dass in der Schweiz auch gesunde oder überzählige Tiere getötet werden dürfen, sofern

dies gemäss den Vorgaben des Tierschutzrechts geschieht. Ein Verbot des Tötens von Katzen aus Gründen der Populationskontrolle wäre daher politisch nur schwer durchsetzbar. Zudem wäre ein solches Verbot nur eine Begleitmassnahme zur Erreichung des eigentlichen Ziels der Petition – und das ist die Reduzierung der Anzahl Streunerkatzen via Kastration.

Muss eine Kastrationspflicht nicht zwingend mit einem Registrierungs- und Chip-Obligatorium verbunden werden?

Ein Chip-Obligatorium wäre zwar aus tierschutzrechtlicher Sicht zu begrüssen. Eine solche Pflicht würde den Tierschutzvollzug vereinfachen und insbesondere die Hemmschwelle für das Aussetzen von Katzen erhöhen. Und eine Registrierungspflicht weist auch Berührungspunkte zur Forderung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen auf. Aber dennoch handelt es sich um zwei verschiedene Anliegen. Um die beiden Themen nicht zu vermischen und um eine schnelle Lösung zur Reduktion des Katzenleids zu erzielen, haben sich die Petenten dazu entschieden, ausschliesslich die Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen zum Gegenstand der vorliegenden Petition zu machen. Die Einführung einer Kastrationspflicht steht der politischen Forderung nach einem Chip-Obligatorium aber natürlich in keiner Weise im Wege.

Warum wird nicht - analog zu Hunden - gleichzeitig eine Chip- und Registrierpflicht für Katzen verlangt?

Bei der vorliegenden Petition liegt die Bestandeskontrolle im Fokus. Die Kastrationspflicht hat einen direkten Einfluss auf die Streunerpopulation und führt zu einer Reduktion des vorherrschenden Katzenleids in der Schweiz. Die Petenten der Petition befürworten eine Registrierpflicht von Katzen und empfinden diese als wichtiges Instrument, um die Anzahl ausgesetzter Katzen in der Schweiz zu reduzieren. Diese Petition konzentriert sich jedoch nur auf die Bestandeskontrolle. Um die Petition inhaltlich nicht zu überladen, haben die Petenten auf eine Kombination der beiden Forderungen verzichtet. Eine Chippflicht für Katzen wäre als unterstützende Massnahme denkbar. Eine Registrierpflicht alleine kann die unerwünschte Fortpflanzung faktisch jedoch nicht verhindern. Es gab kürzlich bereits einen Vorstoss zur Chippflicht bei Katzen, der aber nicht mehr weiterverfolgt wurde (vgl. Postulat 13.3698 von Pierre Rusconi [SVP/TI]).

Die 100%ige Einhaltung der Kastrationspflicht kann nicht gewährleistet werden. Ergibt eine solche Pflicht daher überhaupt Sinn?

Die 100%ige Einhaltung von Rechtspflichten kann nie sichergestellt werden. So werden auch heute, trotz klar bestehendem Verbot und Bussenkatalog, nicht alle Schnellfahrer gebüsst. Dennoch wird kein Mensch fordern, deshalb das Verbot wieder aufzuheben. Dasselbe gilt mit der Kastrationspflicht. Es wird immer Personen geben, die glauben, über dem Gesetz zu stehen. Dank allen anderen wird sich die Situation rund um das Katzenleid aber durch eine solche Pflicht deutlich entschärfen. Das Beispiel von Paderborn zeigt, dass die Kastrationspflicht von der Bevölkerung auch ohne das Aussprechen von Bussen seitens der Behörden umgesetzt wird (siehe S. 24).

Wie wird geprüft, ob ein Halter die Vorschrift auch einhalten wird? Muss nicht auch gleich der Vollzug sichergestellt werden?

Die Petition fordert den Bundesrat und das Parlament auf, die nötigen Massnahmen zu treffen. Entsprechend muss dabei auch über den Vollzug nachgedacht werden. Dass möglichst viele Delinquenten erwischt und bestraft werden, ist aber ohnehin nicht das primäre Ziel der Petition. Mit einer klar verankerten Pflicht sind bereits viele Vorteile verbunden: z.B. können Tierärzte ihre Kunden besser bei der Einhaltung des Gesetzes helfen; Tierschutzorganisationen und Tierheimen würde ihre Arbeit erleichtert werden. Im Übrigen darf nicht vergessen werden, dass die Schweizer Bevölkerung in der Regel gesetzestreu ist und die im demokratischen Prozess eingeführten Vorschriften respektiert. Wenn nur schon 80% der Schweizer Bevölkerung das Gesetz freiwillig einhalten, ist bereits sehr viel für die Bekämpfung des bestehenden Katzenleids getan. Das Beispiel von Paderborn zeigt, dass keine Bussen ausgesprochen werden müssen, um die Kastrationspflicht umzusetzen (siehe S. 24).

Wird der Staat mit einer solchen Pflicht nicht gefordert, die Durchsetzung der Vorschrift sicherzustellen?

Der Staat muss bereits heute sicherstellen, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung der übermässigen Vermehrung nicht verletzt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung der Tierschutzverordnung würde lediglich eine bereits bestehende Pflicht für Tierhaltende in Bezug auf Katzen konkretisieren und aufgrund ihrer klaren Formulierung für alle Beteiligten Rechtssicherheit schaffen, wodurch der Vollzug verglichen mit der heutigen Situation sogar vereinfacht würde.

Wird mit einer Kastrationspflicht in unzulässiger Weise in die Eigentumsrechte der Tierhalter eingegriffen?

Eine Kastrationspflicht greift zwar in die Eigentumsrechte der Halter ein. Allerdings hat der Gesetzgeber stets verschiedene Interessen und Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Im konkreten Beispiel steht der Eigentumsfreiheit des Halters das Wohl der Katzen gegenüber. Der Gesetzgeber hat also nicht nur das Eigentum der Halter zu respektieren, sondern muss auch das Wohl der Tiere garantieren. Das Tierschutzrecht setzt der willkürlichen Eigentumsausübung des Halters generell Grenzen. Auch in anderen Erlassen sind zudem Eingriffe in die Eigentumsrechte von Tierhaltern vorgesehen. Zu denken ist dabei etwa an die im Tierseuchenrecht enthaltene Chippflicht für Hunde. Durch eine Kastrationspflicht kann das Katzenelend in der Schweiz minimiert werden. Das Wohlergehen vieler Tiere steht hier klar über den Eigentumsinteressen der Halter. Da mit einer Kastrationspflicht nur so weit in die Eigentumsrechte des Halters eingegriffen wird, wie es für die Erreichung des angestrebten Ziels notwendig ist, handelt es sich zudem um eine verhältnismässige Massnahme.

Führt die Einführung einer Kastrationspflicht nicht zum Aussterben der Hauskatze?

Nein, dies ist sehr unwahrscheinlich. Zunächst wird es schwierig werden, sämtliche Streunerkatzen kastrieren zu können, d.h. es muss stets mit einer Restzahl an unkastrierten Katzen gerechnet werden. Ferner kommen aus dem Ausland neue Katzen über die offene grüne Grenze, die ebenfalls für Nachwuchs in der Schweiz sorgen. Im Übrigen bleibt die private

Zucht von Katzen weiterhin möglich. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die Hauskatze vom Aussterben bedroht ist, kann das Gesetz beziehungsweise die Verordnung erneut den Umständen angepasst werden.

Werden Halter, die ihre Katze nicht kastrieren lassen wollen, diese nicht einfach einsperren? Wäre das nicht tierschutzwidrig?

Die reine Wohnungshaltung von Katzen ist gemäss dem Schweizer Tierschutzrecht zulässig. Katzen sind in ihrem Raumbedarf sehr anpassungsfähig, sofern sie von Anfang an als Wohnungskatzen gehalten werden. Nicht artgerecht wäre es, eine Katze, die Freigang gewohnt ist, in eine Wohnung zu sperren. Aus diesem Grund sollte sich jeder Halter vorgängig überlegen, ob er seine Katze kastrieren lassen oder sich eine Wohnungskatze anschaffen möchte. Wohnungskatzen müssen ebenfalls tiergerecht gehalten werden, anderenfalls liegt ein Gesetzesverstoss vor. Abgesehen davon werden die betreffenden Halter auch merken, welche Nachteile die Haltung von Wohnungskatzen mit sich bringt und sich überlegen müssen, ob sie das wirklich wollen. Es sind z.B. genügend Katzenklos und Kratzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Zudem besteht keine Garantie, dass sich auch eine angemessen umsorgte Wohnungskatze aus Langeweile nicht einmal an die Möbel macht. Wollen diese Halter nur einmal einen Wurf Katzenkinder haben, werden sie diese nicht das ganze Leben lang in der Wohnung halten.

Verletzt die Kastration nicht die Würde der Katze, weil sie ihren Sexualtrieb nicht ausleben bzw. keine Jungtiere aufziehen kann?

Das Ausleben des Sexualtriebs und das Aufziehen von Jungtieren sind wichtige Aspekte des tierlichen Lebens, für das Wohlergehen der Tiere aber nicht zwingend notwendig. Trotzdem stellt die Kastration einen Eingriff in die Würde der Katze dar, da sie das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen unterbindet. Der Tierwürdeschutz gilt jedoch nicht absolut. So kann eine Beeinträchtigung der Tierwürde gerechtfertigt sein, wenn dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden. Durch die Kastration von Freigänger-Katzen kann viel Tierleid vermieden werden. Das Interesse daran, die Katzenpopulation zu kontrollieren und so unnötiges Leid einer Vielzahl von Tieren zu verhindern, überwiegt das Interesse des einzelnen Tieres am Ausleben des Sexual- und Aufzuchttriebs, der durch die Kastration ohnehin massiv reduziert wird. Der Eingriff in die Tierwürde ist somit gerechtfertigt.

Wieso soll die Kastrationspflicht auf Freigänger beschränkt werden?

Die Kastrationspflicht zielt darauf ab, die unkontrollierte Erhöhung der Katzenpopulation zu vermeiden. Solange eine Katze in einer Wohnung oder in einem eingezäunten Garten lebt, kommt es nicht zu unerwünschtem Nachwuchs. Bei frei streunenden Katzen ist eine ungewollte Vermehrung hingegen durchaus möglich bzw. sehr wahrscheinlich.

Warum kastrieren? Gibt es nicht auch andere Massnahmen, die ebenfalls zielführend wären?

Nein. Um effektiv und nachhaltig eine Population unter Kontrolle zu bringen, muss an der Quelle angesetzt werden, und das ist die Verhinderung der Geburt. Alternative Massnahmen

zielen oft, wenn überhaupt, nur auf eine Symptombekämpfung ab, ohne wirkungsvoll an der Wurzel der Ursache anzuknüpfen. Gerade z.B. Tierheimen wird mit dieser Massnahme ebenfalls geholfen, weil damit der ununterbrochene Zustrom neuer Tiere gestoppt werden kann. Ferner sind alternative Massnahmen nicht im Interesse des Tieres selbst.

Wie ist die Verhütungspille als Alternative zu bewerten?

Der Einsatz von Verhütungsmitteln ist aus verschiedenen Gründen weder sinnvoll noch verhältnismässig. Die Verabreichung der Verhütungspille ergibt nur sehr kurzfristig Sinn, z.B. zur Überbrückung bis zu einer Operation, und ist für einen langfristigen Einsatz nicht zu empfehlen. Die Wirksamkeit der Pille verlangt zudem eine disziplinierte Verabreichung, d.h. die Katze muss die Pille regelmässig kriegen und es ist sicherzustellen, dass die Verabreichung korrekt erfolgt, was ein gutes und konsequentes Management des Halters voraussetzt. Ferner ist zu bedenken, dass es für die Katzen keine massgeschneiderten Pillen wie beim Menschen gibt, der heute aus Dutzenden von Produkten die für sich passende Pille auswählen kann. Für jede Katze ist deshalb die Dosierung gleich hoch, d.h. es muss mit einem groben Mittel in den Hormonhaushalt eingegriffen werden. Ausserdem wurden bei Katzen mit der Pille auch vermehrt Gebärmuttervereiterungen beobachtet.

Was ist der Unterschied zwischen Kastration und Sterilisation?

Bei der Sterilisation werden die Transportwege unterbrochen, um eine Fortpflanzung zu verhindern, d.h. beim Kater werden die Samenleiter und bei der Kätzin die Eileiter nur abgebunden. Bei der Kastration jedoch werden bei den Katern die Hoden und bei den Katzen die Eierstöcke vollständig entfernt. Erfahrene Tierärzte führen diese Operation in wenigen Minuten und in der Regel ohne Komplikationen für das Tier durch.

Aus Sicht des Tieres ist die blossen Sterilisation nicht zu empfehlen. Werden bei einer Katze die Eierstöcke entfernt, gibt es weniger Komplikationen. Bleiben die Eierstöcke wie bei einer blossen Sterilisation drin, läuft der Hormonfluss dauernd weiter. Das hat zur Folge, dass die Gebärmutter aktiv bleibt und sich nicht zurückentwickeln wird, was zu Gebärmutterentzündungen und in seltenen Fällen auch zu Gebärmuttertumoren führen kann. Dann muss die Katze nochmals operiert werden und es muss auch die Gebärmutter mitentfernt werden. Von der Intensität her sind beide medizinische Eingriffe (Sterilisation und Kastration) vergleichbar, weshalb es aus medizinischer Sicht verhältnismässiger ist, die Eierstöcke gleich bei der ersten Operation zu entfernen, um so auch medizinischen Komplikationen vorzubeugen. Nur die Kastration bewirkt eine Beeinflussung des Hormonhaushalts, indem sie die Bildung von Sexualhormonen verhindert. Und erst dies führt zu einer Verhaltensänderung der Katze (z.B. kein Paarungsstress, weniger ausgeprägtes Revierverhalten, reduzierte Aggressivität und Kampfeslust verbunden mit Verletzungen). Die Vorteile für die Halter sind ebenfalls durch eine Sterilisation alleine nicht zu erzielen (z.B. keine Symptome von Rolligkeit, keine übelriechenden Markierungen, geringeres Bedürfnis zu streunen, stärkere Menschbezogenheit).

Könnte ein Tierhalter stattdessen eine Katze auch sterilisieren statt nur kastrieren lassen?

Ja. Die Petition beabsichtigt die Populationskontrolle. Wenn ein Tierhalter für sein Tier entscheidet, es lediglich sterilisieren zu lassen, dann würde dies noch immer dem Zweck der Petition entsprechen (vgl. hierzu auch die Frage "Was ist der Unterschied zwischen Kastration und Sterilisation?").

Darf der Jäger Katzen erschiessen?

Gemäss dem eidgenössischen Jagdgesetz (Art. 5 Abs. 3 lit. a JSG) dürfen verwilderte Hauskatzen das ganze Jahr über bejagt werden. Das Parlament hat es 2013 unterlassen, diese Bestimmung aus dem eidgenössischen Jagdgesetz zu entfernen (vgl. Motion Nr. 11.3664 von Luc Barthassat [CVP/GE]). Ob und unter welchen Voraussetzungen das Erschiessen von Katzen tatsächlich gestattet ist, bestimmt letztlich allerdings das kantonale Jagdrecht.

Darf ich als Privater meiner Kätzin einmal Junge gebären lassen?

Ja, das ist möglich. Aber es ist nicht sinnvoll. Meistens wird dieser Wunsch von der Annahme getrieben, dass es den Kindern aus erzieherischen Gründen gut tue, einmal erleben zu dürfen, wie die Natur neues Leben hervorbringen kann. Eigentlich ist der Wunsch jedoch meistens vom sogenannten Jöh-Effekt gespiesen, weil junge Kätzchen unbestritten süß sind (was die vielen Katzenvideos im Internet belegen). Ferner wird der Wunsch nach einer Geburt damit begründet, dass es für jede Kätzin aus medizinischen Gründen wichtig sei, wenigstens einmal Junge geboren zu haben. Auch das ist falsch, was jeder Veterinär bestätigen kann (vgl. auch medizinische Vorteile einer Kastration). Schliesslich wird häufig bestätigt, dass sämtliche Jungen "gut platziert" worden seien. Es werden jedoch in der Regel weder Vor- noch Nachkontrollen durchgeführt. Oft kommt es dann auch vor, dass gerade diese gut platzierten Katzen irgendwann ausgesetzt werden bzw. davonlaufen oder im Heim enden – etwa weil der Jöh-Effekt nachgelassen hat, Möbel in Mitleidenschaft gezogen werden, ein/e neue/r Lebenspartner/in keine Katzen mag oder plötzlich eine Katzenallergie auftritt. Mit jeder neuen Geburt wird einem Tier, das sich bereits in einem Tierheim befindet, die Möglichkeit auf Adoption genommen oder der Gefahr der Strasse ausgesetzt.

Kann man das nicht einfach der Eigenverantwortung überlassen?

Die Tierhaltenden werden die Eigenverantwortung für ihre Tiere auch weiterhin behalten. Sie sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die übermässige Vermehrung ihrer Tiere zu kontrollieren. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass diese Pflicht zu vage formuliert ist und von Katzenhaltenden deshalb oftmals nicht wahrgenommen wird. Aus diesem Grund braucht es eine konkrete rechtliche Grundlage, die die Halter von Freigänger-Katzen ausdrücklich verpflichtet, diese zu kastrieren.

Aber dies ist bei nicht kastrierten Freigänger-Katzen aus faktischen Gründen gar nicht möglich. Mangels griffiger Kontrollen und Vollzugsmöglichkeiten besteht zudem kein Druck, die Eigenverantwortung effektiv wahrzunehmen. Die private Katzentierhaltung stellt eine der ursächlichsten Quellen für die Zunahme der Katzenpopulation dar: Kätzin mit Halter dürfen regelmässig gebären, was rein numerisch bereits zu einer Zunahme führt; Kater, denen der

Halter Freigang gewährt, können andere Kätzinnen, v.a. die verwilderten oder sogar Wildkatzen, schwängern; manchmal laufen Katzen von ihren Haltern weg und schliessen sich anderen Kolonien an (z.B. auf Bauernhöfen); und haben Tierhalter das Bedürfnis, sich – aus welchen Gründen auch immer – ihrer Katzen zu entledigen, bringen sie diese in ein Tierheim, setzen sie aus oder töten sie bzw. lassen sie töten oder einschläfern. Das zeigt allein schon der Umstand, dass jedes Jahr 100'000 Katzen getötet werden, um den Bestand zu regulieren. Für Katzen reicht die bestehende Norm nicht aus, um zu ihren Gunsten am Ergebnis etwas nachhaltig zu ändern.

Wieso kann man das nicht der Natur überlassen?

Bei Freigänger-Katzen handelt es sich um Haus- und nicht um Wildtiere. Hat man ein Tier domestiziert, so nimmt man ihm die Wildheit und übernimmt die Verantwortung für dieses Tier. Nur weil eine Massnahme unangenehm ist oder etwas kostet, kann man sich nicht plötzlich auf dieses Argument stützen und dem Tier die ihm genommene Verantwortung zurückübertragen.

Warum soll man Geld für Kastrationen ausgeben? Dieses Geld könnte man doch auch bzw. stattdessen besser für hilfsbedürftige Menschen einsetzen.

Tierschutzorganisationen sind statutarisch verpflichtet, Tieren und nicht Menschen zu helfen. Tierhalter haben die Verantwortung für ihre Haustiere zu übernehmen. Dazu gehört auch, die mit der Tierhaltung verbundenen finanziellen Aufwendungen zu tragen. Den Tierhaltern und auch anderen Personen steht es selbstverständlich frei, darüber hinaus gleichzeitig auch Menschen zu unterstützen. Es geht nicht um ein *entweder oder*, sondern um ein *und*.

Von wem werden denn die Kastrationskosten bezahlt werden müssen?

Es geht um eine Pflicht für den Tierhalter, weshalb die Kastration von diesem zu bezahlen ist, nicht etwa vom Staat. Wenn man überdies die Erfahrungen mit der Kastrationspflicht in Paderborn anschaut, so sieht man, dass die Massnahme auch ohne Kontrollen und Bussen seitens des Staats erfolgreich war (vgl. oben Abschnitt Ziff. 8).

Was würde geschehen, wenn die Kastrationspflicht nicht gesetzlich verankert würde?

Dann würde damit gutgeheissen, dass das Katzenelend in der Schweiz nicht flächendeckend und nachhaltig gelöst wird, und damit auch weiterhin akzeptiert, dass jährlich 100'000 Katzen zum Teil auf qualvolle Weise getötet werden, nur weil sie zu viel sind. Denn kantonale Veterinärämter setzen die Tierschutzgesetzgebung oft nur reaktiv und nur auf Anzeigen hin um, d.h. die allergrösste Zahl nicht bekannter bzw. aufgedeckter Fälle würde weiterhin nicht verhindern.

Reicht es nicht aus, die Tierhalter einfach mit einer Informationskampagne für die Problematik zu sensibilisieren?

Die Sensibilisierung für die Streunerproblematik in der Schweiz mittels Aufklärung und Information ist ein wichtiges Instrument, um Halterinnen und Halter auf ihre Pflichten aufmerksam

zu machen. Entsprechende zeit- und kostenintensive Aufklärungsarbeit wurde von Tierschutzorganisationen bisher schon geleistet und wird auch weiterhin geleistet werden. Dies kann aber nur als flankierende Massnahmen betrachtet werden. Die aktuelle Streunersituation in der Schweiz zeigt, dass Information allein – sogar die Kenntnis der bestehenden heutigen Pflicht für Tierhaltende – offensichtlich nicht ausreicht. Es braucht deshalb eine konkretisierende Bestimmung, die die Pflichten von Katzenhaltenden klärt und dazu beiträgt, dass diese ihre Verantwortung auch tatsächlich wahrnehmen.

Eine Kastrationspflicht ist ein unverhältnismässiger Eingriff.

Nein. Es handelt sich um die geringste und effektivste Massnahme, um das Ziel der Populationskontrolle zu erreichen. Andere Massnahmen (Chip-, Registrierungspflicht, Katzensteuer, Information der Halter etc.) haben keinen direkten Einfluss auf das Paarungsverhalten der Katze. Für die Katze ist der Eingriff überdies auch mit gewissen medizinischen Vorteilen verbunden (vgl. oben Abschnitt Ziff. 5).

Gibt es bereits Erfahrungen aus anderen Ländern mit einer solchen Pflicht?

Ja. In zahlreichen Bundesländern Deutschlands gibt es heute – auf der Basis von § 13b Tierschutzgesetz – bereits mindestens 662 (!) Städte und Gemeinden mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen (Stand: Mai 2018). Als erste Stadt in Deutschland hatte Paderborn im Jahr 2008 eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen eingeführt; 10 Jahre nach Einführung dieser Katzenschutzverordnung werten die Stadtverwaltung und der lokale Tierschutz die Massnahme als vollen Erfolg. Weiter hat auch Österreich die Kastrationspflicht in seiner Tierhaltungsverordnung verankert.

11. Anhang 2: Unterschiede zur Petition von "SOS Chats" zur Einführung einer obligatorischen Kastrationspflicht für Katzen

Ausgangslage

Die **Fondation SOS Chats** hat im Sommer 2016 in Bern eine **Petition zur "obligatorischen Sterilisation und Kastration aller Katzen in der Schweiz"** eingereicht.¹² Die ständerätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 7.11.2016 die Petition vorgeprüft und beantragt, der Petition keine Folge zu leisten.¹³ Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 entschieden, die Petition abzulehnen.¹⁴

Was hat die abgelehnte Petition von "SOS Chat" gefordert?

Die Petition von SOS Chats hat die "obligatorische Sterilisation und Kastration der Katzen in der Schweiz" verlangt. Ferner sollte für die Zucht von Rassekatzen eine Bewilligung erforderlich sein.

Weshalb wurde die Petition von "SOS Chat" von der WBK-S abgelehnt?

Die Kommission kam zum Schluss, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen genügen. Unter anderem seien bereits heute die Halter/innen von Katzen rechtlich verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Und die kantonalen Vollzugsbehörden hätten die Möglichkeit, "in konkreten Fällen von unkontrollierter Fortpflanzung der Katzen eine Kastration der Tiere anzuordnen." Ferner erwähnte die Kommission, dass eine obligatorische Pflicht zur Kastration aller (!) Katzen in der Schweiz unverhältnismässig wäre.

Weshalb wurde die Petition von "SOS Chat" vom Ständerat abgelehnt?

Der Ständerat ist der Empfehlung der WBK-S ohne weitere Diskussion gefolgt.

Worin unterscheidet sich die Petition von "NetAP/Tier im Recht"?

Den Petenten ist bewusst, dass Art. 25 Abs. 4 der Tierschutzverordnung Tierhaltenden bereits heute vorschreibt, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren. Die Realität zeigt jedoch, dass diese Bestimmung offenbar nicht dazu geführt hat, dass damit das Katzenleid in der Schweiz verhindert oder reduziert wurde. Sie ist deshalb in Bezug auf Katzen zwingend zu ergänzen, um den Vollzugsbehörden die effektive Durchsetzung des Anliegens zu ermöglichen.

Zwischen der Petition von NetAP/Tier im Recht und jener von SOS Chats bestehen einige wichtige Unterschiede:

¹² <http://soschats.fantomas.zsite.ch/>.

¹³ Bericht der Kommission: https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2016/Kommissionsbericht_WBK-S_16.2009_2016-11-07.pdf.

¹⁴ Entscheidung des Ständerats: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-dieverhandlungen?SubjectId=39024>.

- Unsere Petition verlangt nicht pauschal die Kastration "aller" Katzen, sondern konzentriert sich nur auf Freigänger-Katzen, also jene Katzen, die die unkontrollierte, übermässige Vermehrung verursachen.
- Unsere Petition bietet bereits die juristische Lösung im Wortlaut an, um die Tragweite einschätzen zu können.
- Unsere Petition bietet mit einer eigens für diese Petition in drei Landersprachen erstellten Webseite (www.kastrationspflicht.ch) ausführliche und belegte Hintergrundinformationen an, die insbesondere zeigen, dass es sich beim Anliegen um eine verhältnismässige Massnahme handelt, die im Interesse der Tiere liegt und die Interessen der Halter/-innen – insbesondere im Vergleich zum Nutzen für die Tiere – nicht übermässig einschränkt.
- Unsere Petition fordert keine generelle Bewilligungspflicht für das Züchten von Katzen.

Die grosse Katzenpopulation stellt ein massives Tierschutzproblem dar. Diesen auch in der Petition von SOS Chats erwähnten Punkt hat auch die WBK-S zumindest nicht bestritten. Die Kommission und der Gesamtständerat haben einzig die von SOS Chats vorgeschlagene Lösung mit Hinweis auf deren Unverhältnismässigkeit und die bestehende Gesetzgebung abgelehnt. Beschämend ist einzig, dass die Behörden keine andere effektive Lösung anbieten, sondern weiterhin passiv bleiben und das Problem offensichtlich nicht ernsthaft anpacken wollen und somit das Tierleid weiter akzeptieren. Dass das Katzenleid trotz der bestehenden Gesetzgebung nicht abgenommen hat, zeigt, dass die Bestimmungen offensichtlich entweder nicht genügend klar sind oder bewusst nicht durchgesetzt werden. Der Wortlaut der betreffenden Vorschrift muss deshalb zwingend ergänzt werden. Die Tierschutzgesetzgebung ist für den Schutz der Tiere da, nicht für den Schutz der Tierhalter/-innen. Für die in der Schweiz leidenden Katzen muss sie endlich griffig werden, damit sich die Katzen in der Schweiz nicht weiter unkontrolliert vermehren und deshalb weiter leiden müssen.

Da sich unsere Petition lediglich auf Freigänger-Katzen bezieht und somit deutlich weniger weit geht als jene von SOS Chats, ist auch die Verhältnismässigkeit der Forderung ganz anders zu beurteilen.